



# KiTa-Reform 2020

Unterrichtung des Sozialausschusses der  
Gemeinde Schönberg am 03.09.2019

# Was ist geplant?

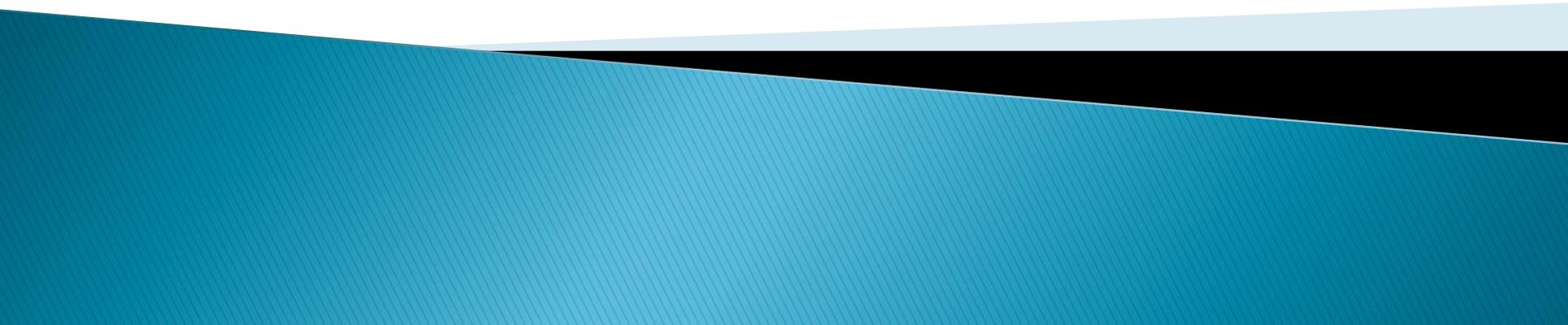
- ▶ Verabschiedung eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (sog. KiTa-Reform-Gesetz)
- ▶ Im Zuge der geplanten Gesetzgebung erfolgt eine vollständige **Neufassung des KiTaG**

# Wie ist der Stand des Verfahrens?

- ▶ Verabschiedung des Entwurfs eines KiTa-Reform-Gesetzes durch die Landesregierung
- ▶ Einbringung des Entwurfs in den Landtag
- ▶ Anhörung der Interessenverbände (z. B. SHGT)
- ▶ Inkrafttreten geplant für den 01.08.2020
- ▶ **Einflussnahme durch Gemeinden ist noch möglich, da noch nichts endgültig beschlossen ist.**

# Die wichtigsten Regelungen des Entwurfs

Überblick



# Entlastung und Stärkung der Eltern durch

- ▶ die Deckelung der Elternbeiträge (§ 31 KiTaG – E),
- ▶ eine landeseinheitliche Sozial- und Geschwisterermäßigung (§ 7 KiTaG – E),
- ▶ die Verbesserung von Wahlmöglichkeiten bei der Platzauswahl auch über die Gemeindegrenzen hinweg (§ 5 Absatz 6 Satz 2 KiTaG – E),
- ▶ den Gemeindekindervorrang, der die Betreuung am Wohnort sichert (§ 18 Absatz 5 Satz 2 KiTaG – E) und
- ▶ die Begrenzung der Schließzeiten von Einrichtungen (§ 22 KiTaG – E).

# Verbesserung der Qualität

- ▶ Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels für Ü3-Gruppen auf 2,0 (§ 26 Absatz 1 Nummer 3 KiTaG – E),
- ▶ die Regelgruppengröße in der Ü3-Betreuung beträgt zukünftig 20 Kinder, in Ausnahmefällen kann auf 22 Kinder vergrößert werden, die bisherige Erweiterungsmöglichkeit auf 25 Kinder wird gestrichen (§ 25 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 KiTaG – E),
- ▶ erstmalige Verankerung von Verfügungszeiten für Fachkräfte in Höhe von mindestens 5 Stunden pro Woche/Gruppe (§ 29 Absatz 1 KiTaG – E)
- ▶ erstmalige Verankerung von Leitungsfreistellungen, wobei spätestens ab der 5. Gruppe volle Freistellung zu erfolgen hat (§ 29 Absatz 2 KiTaG – E),
- ▶ Professionalisierung durch obligatorische Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems nach Wahl des Trägers (§ 20 Absatz 1 KiTaG – E),
- ▶ verbindliche Inanspruchnahme der pädagogischen Fachberatung (§ 20 Absatz 2 KiTaG – E).

# Verbesserung bei der Tagespflege

- ▶ die Tagespflege wird ebenfalls aus dem SQKM finanziert (§ 45 Absatz 1 KiTaG – E),
- ▶ dazu werden Mindestvergütungssätze festgelegt (§§ 46 und 47 KiTaG – E),
- ▶ der Beitragsdeckel gilt ebenfalls für die Tagespflege (§ 31 KiTaG – E),
- ▶ die Möglichkeiten zur Kooperation von 2 Tagespflegepersonen werden klarer definiert (§ 43 Absatz 2 KiTaG – E).

# Entlastung der Kommunen

- ▶ das Land beteiligt sich erstmals mit einem **verlässlichen Finanzierungsanteil pro betreutem Kind** an den Kosten der Kindertagesbetreuung,
- ▶ die **Landesförderung wird dynamisiert**, sodass sich nach erfolgter Evaluation der sich ergebende prozentuale Gesamtfinanzierungsanteil der Kommunen am SQKM in den Folgejahren nicht mehr erhöht,
- ▶ die **Kreisaufgaben bei der Bedarfsplanung werden** durch gesetzliche Regelungen und das Instrument der KiTa-Datenbank **gestärkt**
- ▶ wie bisher **unterstützen die Gemeinden den örtlichen Träger der Jugendhilfe** maßgeblich, indem die Bedarfspläne im Benehmen mit den Gemeinden aufgestellt werden.

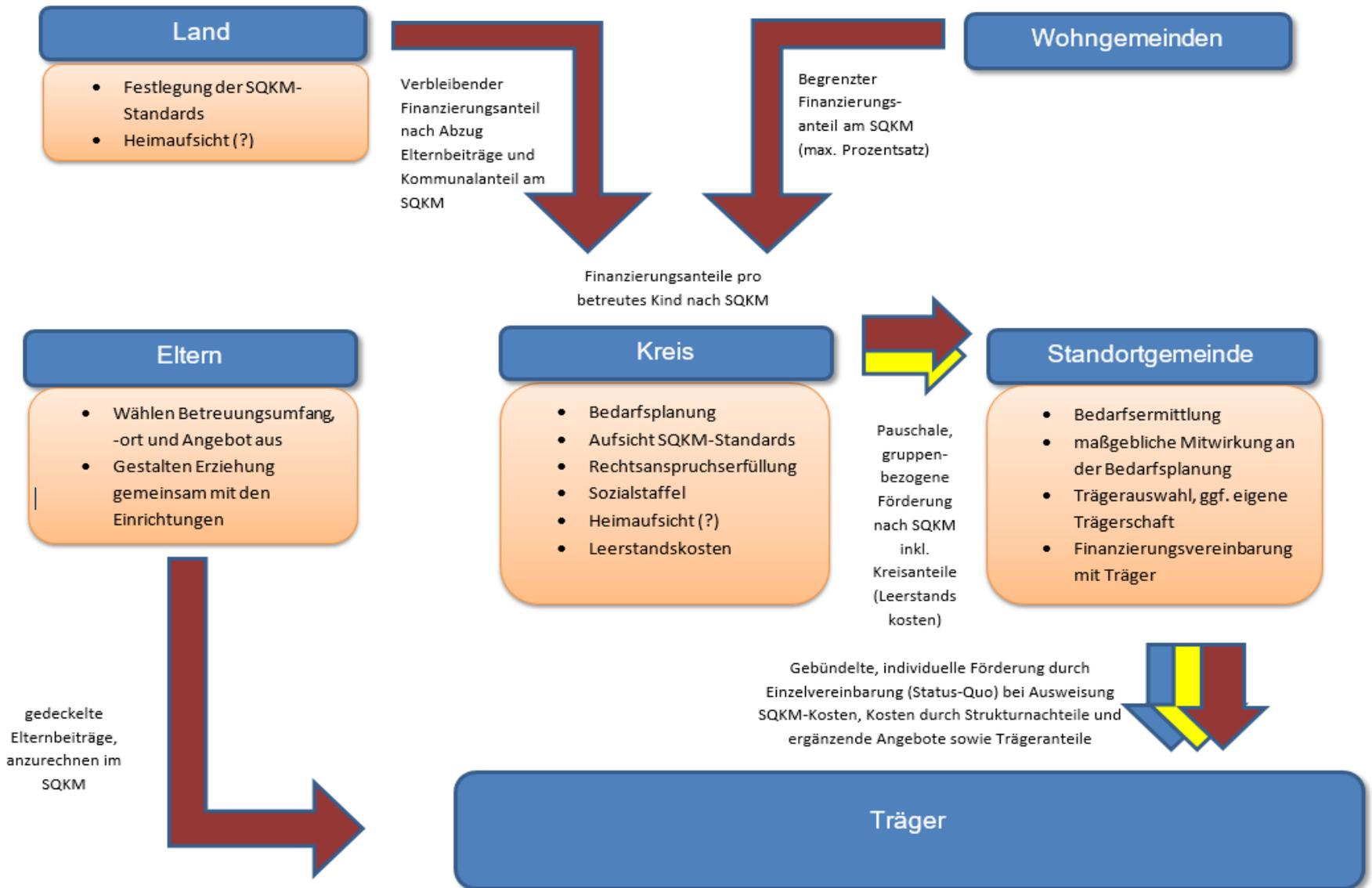
# **SQKM** als Basis des Systems der Finanzierung

Standardqualitätskostenmodell in Form einer idealen und damit fiktiven Einrichtung mit einer durch die Anzahl der Gruppen und deren Größe determinierten personellen und sachlichen Ausstattung, die mit durchschnittlichen Kosten betrieben wird.

## Finanzbeziehungen 08/2020 bis 12/2023 (SQKM)

- ▶ Land an Kreis (pauschale Mittel nach **Anzahl der betreuten Kinder**)
- ▶ Wohngemeinde an Kreis (Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde)
- ▶ Kreis an Standortgemeinden (pauschale Mittel **nach Anzahl der Gruppen in Einrichtungen**)
- ▶ Standortgemeinden an Träger der Einrichtungen (Weiterleitung SQKM-Mittel des Kreises, **ergänzende Förderung?**)
- ▶ Eltern an Träger der Einrichtung (Elternbeitrag max. in Höhe des „Elterndeckels“)

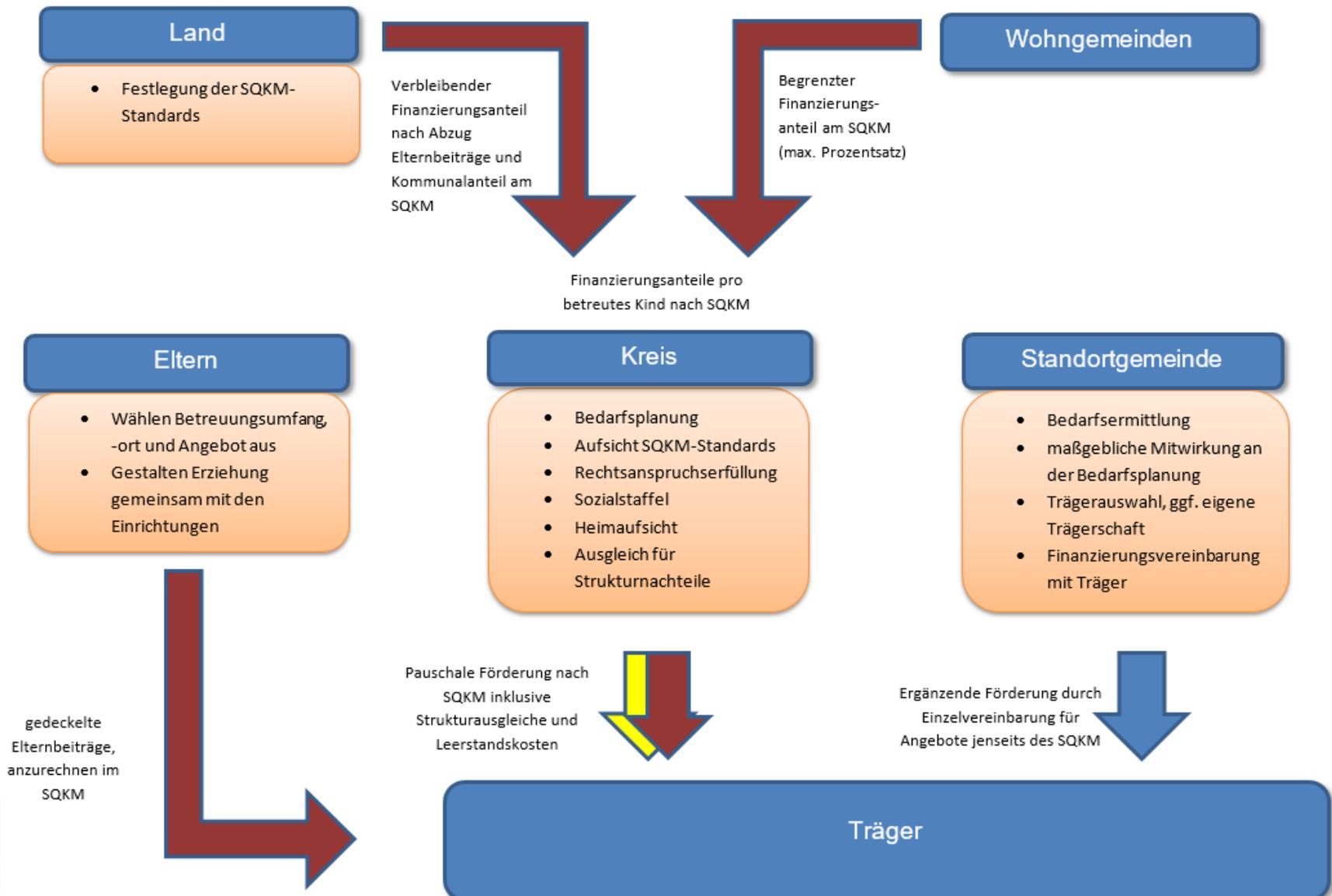
# Finanzbeziehungen 08/2020 bis 12/2023 (SQKM)



# Finanzbeziehungen ab 01 / 2024 (SQKM)

- ▶ Land an Kreis (pauschale Mittel nach **Anzahl der betreuten Kinder**)
- ▶ Wohngemeinde an Kreis (Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde)
- ▶ Kreis an Träger der Einrichtungen (pauschale Mittel **nach Anzahl der Gruppen in Einrichtungen**)
- ▶ Standortgemeinden an Träger der Einrichtungen (**ergänzende Förderung?**)
- ▶ Eltern an Träger der Einrichtung (Elternbeitrag max. in Höhe des „Elterndeckels“)

# Finanzbeziehungen ab 01 / 2024 (SQKM)



# Belastungen im Vergleich

- ▶ Ausgleich der Betriebskostendefizite durch Standortgemeinden
- ▶ Kostenausgleich der Wohngemeinden
- ▶ Zuschüsse Tagespflege
- ▶ Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden
- ▶ abzüglich Förderung SQKM bei Standortgemeinden
- ▶ **Fortführung Ausgleich Betriebskostendefizite durch Standortgemeinden?**

Aktuelle Rechtslage

Geplante Rechtslage  
(SQKM)

# Entlastung der Kommunen?

- ▶ Das Bild stellt sich **ambivalent** dar. Es wird Gewinner und Verlierer unter den Gemeinden geben (vgl. übersandte Darstellung).
- ▶ **Im Saldo werden die Gemeinden jedoch stärker belastet, so dass sie insgesamt verlieren.**

# Vergleich Aufwand Gemeinde Schönberg aktuell und nach der Reform

aktuell	Betrag gerundet		nach Reform Übergangszeitraum 2020 - 2023	Betrag gerundet
Defizitausgleich Gemeinde an Träger (enthält Eigenanteil SV an Hort i.H.v. 183.500 €)	-1.009.600,00 €		Defizitausgleich Gemeinde an Träger	-2.946.200,00 €
Kostenausgleich Gemeinde an Dritte	-35.300,00 €		Wohnsitzanteil Gemeinde an Kreis	-1.071.200,00 €
Freiwillige Leistung für Tagespflege	-14.100,00 €		Auszahlung SQKM Kreis an Standortgemeinde	2.901.200,00 €
Summe	-1.059.000,00 €			-1.116.200,00 €
Belastungsdifferenz			<b>57.200,00 €</b>	
Summe ohne Eigenanteil SV für Hort	-875.500,00 €		s. Anmerkung	-1.116.200,00 €
Belastungsdifferenz			<b>240.700,00 €</b>	

Anmerkung:

Daten inkl. Hort Schönberg d. Schulverbandes Probstei, da Schönberg Standortgemeinde ist, die SQKM Förderung des Kreises erhält und das Defizit der Einrichtung ausgleichen muss - Vertrag nötig!

# Was folgt aus der Reform?

Handlungsfelder aus Sicht der Verwaltung für  
alle Gemeinden

# Handlungsfelder (1)

- ▶ Aufhebung der Beschlüsse zur Förderung der Tagespflege, da künftig im Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde enthalten?

# Was folgt aus der Reform?

Handlungsfelder aus Sicht der Verwaltung für  
Standortgemeinden (Transformation zum SQKM)

# Handlungsfelder (2-1)

- ▶ Anpassung aller KiTa-Verträge der Gemeinden mit den KiTa-Trägern (Kündigung, Verhandlungsmandat ...)
- ▶ Anpassung aller Satzungen bzw. Vereinbarungen für den Betrieb einer KiTa
- ▶ Anpassung aller Beitragsregelungen

# Handlungsfelder (2-2)

- ▶ Teilnahme an der KiTa-Datenbank (§ 3 KiTaG – E)
- ▶ Pädagogische Qualität, Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung (§§ 19 Absatz 6 und 20 KiTaG – E)
- ▶ Schließzeiten der Einrichtung (§ 22 KiTaG – E)
- ▶ Räumliche Anforderungen (§ 23 KiTaG – E)
- ▶ Aus- und Fortbildung (§ 24 KiTaG – E)
- ▶ Betreuungsschlüssel und dessen Dokumentation (§ 26 KiTaG – E)
- ▶ Verfügungszeiten (§ 29 KiTaG – E)

# Finanzierung von Investitionen

Wie werden künftig Investitionen finanziert?  
Diese Frage beantwortet der Gesetzentwurf gar  
nicht.

# Künftige Rolle der Gemeinden

Welche Rolle werden die Gemeinden  
zukünftig spielen?

# Rolle der Wohngemeinden

- ▶ Zahlung des Anteils am SQKM für die Betreuung der in der Gemeinde lebenden Kinder (Finanzierungsbeitrag nach § 51 KiTaG – E)
- ▶ Weitergehende Rechte oder Pflichten sind **nicht** vorgesehen.

# Rolle der Standortgemeinden

- ▶ Zahlung des Anteils am SQKM  
(Finanzierungsbeitrag nach § 51 KiTaG - E)
- ▶ **Mitwirkung** bei der Auswahl von Trägern (**keine** Entscheidung!)
- ▶ Vereinnahmung der Gruppenförderung vom Kreis  
(Übergangszeitraum bis 12/2023)
- ▶ Zahlung der Gruppenförderung an den Träger  
der KiTa (Übergangszeitraum bis 12/2023)
- ▶ **Förderung oberhalb des SQKM durch Vertrag mit  
Träger der KiTa?**
- ▶ Betrieb der KiTa in Übereinstimmung mit dem  
KiTaG, **sofern Gemeinde selbst Trägerin ist.**

# Elternbeiträge § 31 KiTaG-Entwurf

- ▶ pro Kind und wöchentlichen Betreuungsstunden:
  - unter 3 Jahren: 7,21 € / Stunde
  - über 3 Jahren 5,82 € / Stunde
- ▶ Keine Dynamik vorgesehen
- ▶ Zzgl. Verpflegungskosten und Ausflüge

# Vergleich Elternbeiträge aktuell / nach Reformentwurf

Betr.Std. täglich	nach KiTaG ab 01.08.2020	nach KiTaG ab 01.08.2020	Schönberg u. Krummbek ohne Ferienbetreuung		Schönberg u. Krummbek mit Ferienbetr.	
	u3	ü3	u3	ü3	u3	ü3
4	144,20 €	116,40 €	216,50 €	144,00 €	225,50 €	148,50 €
4,5	162,23 €	130,95 €	234,50 €	153,50 €	245,00 €	158,50 €
5	180,25 €	145,50 €	253,00 €	162,50 €	264,50 €	168,50 €
5,5	198,28 €	160,05 €	271,50 €	172,00 €	284,00 €	178,00 €
6	216,30 €	174,60 €	289,50 €	181,00 €	303,50 €	188,00 €
6,5	234,33 €	189,15 €	308,00 €	190,50 €	323,00 €	198,00 €
7	252,35 €	203,70 €	326,50 €	199,50 €	342,50 €	208,00 €
7,5	270,38 €	218,25 €	344,50 €	209,00 €	361,50 €	217,50 €
8	288,40 €	232,80 €	363,00 €	218,00 €	381,00 €	227,50 €
8,5	306,43 €	247,35 €	381,00 €	227,50 €	400,50 €	237,50 €
9	324,45 €	261,90 €	399,50 €	236,50 €	420,00 €	247,00 €
9,5	342,48 €	276,45 €	418,00 €	246,00 €	439,50 €	257,00 €
10	360,50 €	291,00 €	436,00 €	255,50 €	459,00 €	267,00 €

Legende:



Elternbeitrag ist aktuell höher als geplante Obergrenze ab 01.08.2020, d.h. Eltern zahlen künftig weniger



Elternbeitrag ist aktuell niedriger als geplante Übergrenze ab 01.08.2020, d.h. Gemeinden haben die Möglichkeit der Anpassung nach oben

# Anmerkung

Gleichzeitig fällt das s.g. Krippengeld in Höhe von 100,00 € weg, welches die Eltern von in KiTa's oder in Tagespflege betreuten Kindern im Alter unter 3 Jahren derzeit erhalten, d.h. ist die Differenz zwischen aktuellem Beitrag und dem künftigen gedeckelten Beitrag geringer als 100,00 €, zahlen die Eltern von Krippenkindern unter dem Strich mehr.

Beispiel:

Kind in Schönberger KiTa, unter 3 Jahren alt, 30 WStd. Betreuung

Monatsbeitrag aktuell: 289,50 € ./. Krippengeld 100,00 € = 189,50 €

Monatsbeitrag ab 01.08.2020: 216,30 € (Krippengeld fällt weg),

Mehrbelastung für die Eltern ab 01.08.2020: 26,80 € mtl.

# Noch Fragen, Kienzle?

Ja, Hauser!